
Photovoltaik Guissen

Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse



Mai 2012

Auftraggeber:

**Stadt Ahlen
Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen
59225 Ahlen**

Auftragnehmer:

**FAUNISTISCHE GUTACHTEN
Dipl.-Geogr. Michael Schwartz
Oststraße 36
48231 Warendorf**

Einführung

Der Artenschutz besitzt im europäischen Recht seit der sogenannten kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 eine besondere Bedeutung. Als Konsequenz müssen seitdem die Aspekte des Artenschutzes bei allen Bauleitplan- und baurechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Als Folge dieser rechtlichen Vorgaben hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-, und Verbraucherschutz (MKULNV) im Jahr 2010 die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz, MKULNV 2010) erlassen. Diese konkretisiert die Regelungen im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren. Nach diesen Vorgaben ist das Artenschutzrecht in Nordrhein-Westfalen umzusetzen und auch im Rahmen von B-Planverfahren zu berücksichtigen. Ergänzend wurde eine gemeinsame Handlungsempfehlung der Ministerien für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr sowie Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz herausgegeben (MWEBWV & MKULNV 2010). Diese stellt die artenschutzrechtlichen Konsequenzen für Vorhaben heraus und gibt Vorhabensträgern, Behörden, Planern und Gutachtern eine Hilfestellung zur Umsetzung der Verwaltungsvorschriften und Gesetze.

Besondere Bedeutung besitzen in solchen Prüfverfahren die Artengruppen der Vögel und der Fledermäuse mit zahlreichen streng geschützten Arten (BREUER 2008).

1. Vorhaben

Die Stadt Ahlen plant die Änderung des Flächennutzungsplanes für die ehemalige Schachtanlage III an der Guissener Straße süd-östlich des Stadtgebietes. Hier sollen die grundlegenden planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage geschaffen werden.

Da eine Beeinträchtigung artenschutzrechtlicher Konflikte der sich seit über 10 Jahren überwiegend ungestört entwickelnden Fläche nicht ausgeschlossen werden konnten, wurde die Erstellung einer Potenzialanalyse beauftragt. Ziel der Potenzialanalyse ist die gutachterliche Einschätzung inwieweit ein überplanter Standort als Lebensraum für die nach BNatSchG streng geschützten Tier- und Pflanzenarten geeignet ist.

Die Untersuchungen wurden im Mai 2012 durch das Büro FAUNISTISCHE GUTACHTEN Dipl.-Geograph Michael Schwartz aus Warendorf durchgeführt.

2. Methodisches Vorgehen

Am 16. und 23.5.2012 wurde die ehemalige Schachtanlage untersucht. Dabei wurden die wesentlichen Biotoptypen erfasst und ihre Eignung als Lebensraum für streng geschützte Arten bewertet. Bei beiden Terminen wurden außerdem alle nachgewiesenen Vogelarten mit aufgenommen. Die Avifauna weist aufgrund zahlreicher streng geschützter Arten eine erhebliche Bedeutung bei Prüfverfahren auf. Es sei darauf verwiesen, dass diese Kartierung eine vollständige Bestandsaufnahme des Arteninventars über eine gesamte Brutsaison nicht ersetzt.

Neben der Erhebung der Geländedaten erfolgte eine Abfrage des Fundortkatasters des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV). In diesem sind auf der Ebene der amtlichen Messtischblätter alle nachgewiesenen planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten aufgelistet.

3. Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Gelände der ehemaligen Schachtanlage III wird nach Westen von der Guissener Straße und im Osten durch die ehemalige Trasse der Werksbahn begrenzt. Im Norden und Süden befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen.

Die Gebäude der ehemaligen Schachtanlage wurden Ende der 1990er Jahre abgerissen. Insbesondere im Süd-Westen hat sich seitdem eine ausgeprägte Hochstaudenflur mit eingestreuten, noch sehr jungen Bäumen und Sträuchern entwickelt (s.a. Karte 1 im Anhang). Diese werden zu den Rändern z.T. mit einem sehr alten, hochwüchsigen Baumbestand begrenzt. Im Süd-Osten befindet sich ein Gehölzbestand, der aufgrund des Alters der Bäume und der Flächengröße als Wald einzustufen ist. Zentral befindet sich eine übererdete Fläche, die heute als Grasacker genutzt wird.

4. Ergebnis

4.1 Darstellung der planungsrelevanten Arten

Das Fundortkataster der LANUV gibt einen groben Überblick über alle planungsrelevanten Arten, die auf der Fläche eines Messtischblattes in Nordrhein-Westfalen nachgewiesen sind. Diese sind im Internet über die Seite naturschutzfachinformationen-nrw.de/artenschutz.de abzurufen. Für das MTB 4213 Ahlen sind insgesamt 38 Vogelarten, acht Fledermausarten, drei Amphibienarten und eine Pflanzenart verzeichnet. Im folgenden Abschnitt werden aus dieser Liste lediglich diese behandelt, für die am ehesten eine Beeinträchtigung der nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 44 Abs. 1 Nr. 3 geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten ist. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Rechtsprechung Nahrungs- und Jagdreviere sowie Wanderungskorridore nicht in diesen strengen Schutz einbezogen hat. Die Beschädigung dieser Funktionslebensräume kann ausnahmsweise auch den Tatbestand des Lebensstättenschutzes erfüllen, wenn z.B. durch den Wegfall des Nahrungshabitats eine Reproduktion nicht mehr möglich ist (vgl. auch SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2010).

Ergänzend sind alle tatsächlich nachgewiesenen Vogelarten mit aufgeführt, die bei den beiden Geländeterminen festgestellt wurden.

Vögel: Von den 38 aufgelisteten planungsrelevanten Brutvogelarten kann aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes das Vorkommen von siebzehn Spezies nicht ausgeschlossen werden. Dazu zählen: Habicht, Sperber, Turmfalke, Baumfalke, Mäusebussard, Rotmilan, Wespenbussard, Waldkauz, Steinkauz, Waldohreule, Kleinspecht, Neuntöter, Gartenrotschwanz, Rebhuhn, Nachtigall, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe. Nicht genannt ist der Kuckuck, der am 23.5. beobachtet wurde und bisher im landesweiten Fundortkataster für dieses Messtischblatt nicht aufgeführt ist.

Für die Mehrzahl der aufgeführten Vogelarten ist der Baumbestand zur Anlage des Nestes von Bedeutung. Dies belegt der aktuelle Nachweis eines besetzten Horstes des Mäusebussards im Süd-Westen des Untersuchungsgebietes (s. Anhang). Dessen Horste werden wiederum gerne von den übrigen aufgeführten Greifvögeln und den Eulenarten Waldkauz und Waldohreule übernommen. Am 16.5. wurden ein Habichtweibchen sowie ein Turmfalke beobachtet. Der Habicht kam von Osten angefliegen und versuchte in den Bäumen Stare zu erbeuten. Der Turmfalke jagte auf dem frisch geschnittenen Grasacker nach Kleinsäuern.

Der Steinkauz brütet vorzugsweise in Kopfweiden oder Gebäuden in der offenen Landschaft. Waldbestände werden auch wegen der Konkurrenz zum Waldkauz gemieden. Die Schachtanlage ist deshalb als Bruthabitat ungeeignet.

Die vorhandenen Weichhölzer wie Birken und Weiden werden bevorzugt vom Kleinspecht zur Anlage der Nesthöhle genutzt. Insbesondere die Bäume innerhalb des Waldbereiches sind für

diese Funktion sehr gut geeignet. Hier wurden auÙerdem mehrere ältere Spechthöhlen entdeckt. In einer alten Weide wurde eine besetzte Buntspechthöhle nachgewiesen.

Zwei Graureiher nutzten den frisch geschnittenen Grasacker zur Nahrungssuche. In den Gehölzbeständen sind keine Brutplätze vorhanden.

Ähnliches gilt für den landesweit stark gefährdeten Gartenrotschwanz. Dieser besiedelt gerne gereifte Birken oder Weiden, wo er sein Nest in sogenannten Halbhöhlen anlegt.

Die Nachtigall nistet vorzugsweise in gebüschreichen Wäldern oder dichten, strauchreichen Hecken. Insgesamt konnten drei Reviere im Süden, Westen und Norden des Untersuchungsgebietes entdeckt werden.

Der Neuntöter bevorzugt halboffene Landschaften mit Gebüsch und angrenzenden blütenreichen Staudenfluren bzw. Wiesen. Diese landesweit in der Vorwarnliste geführte Singvogelart wurde in diesem Jahr nicht entdeckt. Insbesondere die gebüschreichen Hochstaudenfluren an der südlichen Grenze der ehemaligen Schachanlage stellen geeignete Habitate dar.

Am 23.5. wurde ein revieranzeigender Kuckuck beobachtet. Sowohl die Gehölze als auch die Hochstauden sind für die bevorzugten Wirtsvogelarten wie Heckenbraunelle und Sumpfrohrsänger geeignet.

Der Wechsel der Hochstaudenfluren zu schütterer Vegetation stellt für das Rebhuhn einen besonders geeigneten Lebensraum dar. Der Mai ist zum Nachweis dieses landesweit stark gefährdeten Feldvogels als ungünstig zu betrachten. Die Habitatstrukturen lassen das Vorkommen des Rebhuhns erwarten.

Brutplätze von Rauch- und Mehlschwalben sind in den angrenzenden Bauernhöfen zu vermuten. Den Eingriffsraum nutzen beide Arten lediglich als Nahrungshabitat.

Bei den beiden Geländeterminen wurden mit Mäusebussard, Turmfalke, Buntspecht, Graureiher, Nachtigall, Sumpfrohrsänger, Buchfink, Star, Singdrossel, Schwarzdrossel, Misteldrossel, Goldammer, Zilpzalp, Fitis, Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, Bachstelze, Kohlmeise, Schwanzmeise, Ringeltaube und Kuckuck insgesamt 21 verschiedene Vogelarten nachgewiesen.

Fledermäuse: Ein Vorkommen von Fledermäusen im Untersuchungsraum ist aufgrund der weiten Verbreitung dieser Artengruppe als sicher anzunehmen. Quartiere sind in den angrenzenden Bauernhöfen zu erwarten. In dem vorhandenen, z.T. höhlenreichen Altbaumbestand sind Wochenstuben nicht auszuschließen.

Amphibien: Aufgrund fehlender Laichgewässer ist das Untersuchungsgebiet für diese Artengruppe nicht relevant.

Flora: Im Fundortkataster ist das Vorkommen der Glanzstendel (*Liparis loeselii*) verzeichnet. Diese Art kommt an der ehemaligen Schachanlage nicht vor.

4.2 Fazit der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse

Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 und zuletzt 29.7.2009 erfolgte die erforderliche Anpassung des deutschen Artenschutzes an europarechtliche Vorgaben. Ziel des Gesetzes ist der Schutz der biologischen Vielfalt u.a. auf der Grundlage der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL). In Planungs- und Zulassungsverfahren ist durch eine vertiefende Prüfung - der sogenannten Artenschutzprüfung (ASP) - die Auswirkung eines Vorhabens auf die besonders und streng geschützten Arten zu untersuchen, insofern deren Vorkommen im Eingriffsraum nicht ausgeschlossen werden kann. Für diese Gruppe gelten die z.T. sehr weit reichenden Schädigungs- und Störungsverbote des §44 BNatSchG.

Die wesentlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sollen nachfolgend kurz erläutert werden:

Zu den **besonders geschützten Arten** zählen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten nach Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung

Streng geschützt ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 eine Teilmenge dieser besonders geschützten Arten

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung

Für diese Arten ist im Rahmen von Eingriffsplanungen der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes mit den Zugriffsverboten von Bedeutung. Dort heißt es:

Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

Das Gelände der ehemaligen Schachtanlage bietet geeignete Habitatstrukturen für verschiedene streng geschützte Arten. Bisher konnten 21 verschiedene Vogelarten bei den beiden Begehungen im Mai 2012 sicher nachgewiesen werden. Erst mit vertiefenden Untersuchungen ist das vollständige Artenspektrum zu erfassen.

Artenschutzrechtlich relevante Konsequenzen sind erst mit einer Beeinträchtigung der Gehölzbestände und der Hochstaudenfluren zu erwarten. Diese bieten geeignete Brutstandorte für verschiedene Greifvögel und Eulen, Sing- und Hühnervögel. Hervorzuheben sei hier das potenzielle Vorkommen von Neuntöter und Rebhuhn. Für diese bietet das Untersuchungsgebiet geeignete Habitatbedingungen. Der Erhaltungszustand beider Spezies ist im Kreis Warendorf als ungünstig einzustufen (z.B. HUSBAND 2003). Die Beeinträchtigung einzelner Brutpaare kann also bereits zu den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG führen.

Dagegen ist der zentrale Grasacker aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Brutstandort für Vögel ungeeignet. Lediglich als Nahrungshabitat wird dieser Lebensraum v.a. kurz nach der Mahd genutzt. Eine Beeinträchtigung der Nahrungs- und Jagdreviere sowie Wanderungskorridore fällt nicht unter den strengen Schutz des § 44 BNatSchG. Nur wenn durch eine Beeinträchtigung dieser Funktionslebensräume eine erfolgreiche Reproduktion nicht mehr möglich ist, kann ausnahmsweise ein Verbotstatbestand vorliegen (vgl. auch SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2010). Die Bedeutung des Grasackers als Nahrungslebensraum ist als relativ gering einzustufen. Vergleichbare Lebensräume sind in der umgebenden Agrarlandschaft hinreichend vorhanden.

Voraussetzung für die Ansiedlung störungsempfindlicher Greifvögel ist die relative Abgeschiedenheit der Fläche und die geringe Frequentierung durch Besucher. Bei Realisierung der Planungen ist diese Situation zu gewährleisten, da durch regelmäßige Störungen der Brutplatz des Mäusebussards oder anderer Greifvogelarten beeinträchtigt werden kann. Hier sind die Störungsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 zu berücksichtigen.

Das Vorkommen von Fledermäusen ist im Untersuchungsgebiet nur durch spezielle Bestandsaufnahmen zu erfassen. Die Altbäume innerhalb des untersuchten Bereiches bieten geeignete Astlöcher oder verlassene Spechthöhlen, die als Quartierstandort dienen können. Eine Vernichtung dieser Bäume kann zu den bereits beschriebenen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG führen. Der Grasacker wird für diese Artengruppe keine essenzielle Funktion als Nahrungshabitat aufweisen. Hier gilt das Gleiche wie bereits für die Vögel beschrieben: Eine Bebauung dieses Bereiches wird kaum zu artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 BNatSchG führen.

Quellen

- BREUER, W. (2008): Das geltende Artenschutzrecht – Reichweite und Konsequenzen für den Schutz Gebäude bewohnender Arten: 4 S. <http://www.egeeulen.de/inhalt/dienste/fachbeitraege/fachbeitraege.php>
- HUSBAND, C. (2003): Der Neuntöter – Ergebnisse einer Brutvogelkartierung im Jahr 1999 für den Kreis Warendorf. SCHWARTZE, M. & C. GÖCKING (Hrsg.): Flora und Fauna im Kreis Warendorf 10: 91-94
- KAISER, M. (2012): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes mit Stand vom 13.01.2012. Download unter: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- SCHUMACHER, J. & P. FISCHER-HÜFTLE (2010): Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar: 1043 S.
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & J. WEISS (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 5. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.): Charadrius 44 (4): 137-230.

Gesetze und Verordnungen

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.Juli 2009, In Kraft getreten am 1.März 2010)
- MKULNV (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)
- MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. 29 S.

Internet

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4213>

ausgewählte fotos schacht III ahlen • dipl.-geogr. m. schwartze



Foto 1: Hochstaudenflur mit einem Wechsel von älterem und jüngerem Baumbestand.



Foto 2: Waldstück im Süd-Osten des Untersuchungsgebietes mit standorttypischem Baumbestand.



Abb. 3: Hochstaudenflur an der südlichen Grenze des Untersuchungsgebietes.



Abb. 4: Intensiv genutzter, frisch geschnittener Grasacker.

ausgewählte fotos schacht III ahlen • dipl.-geogr. m. schwartze

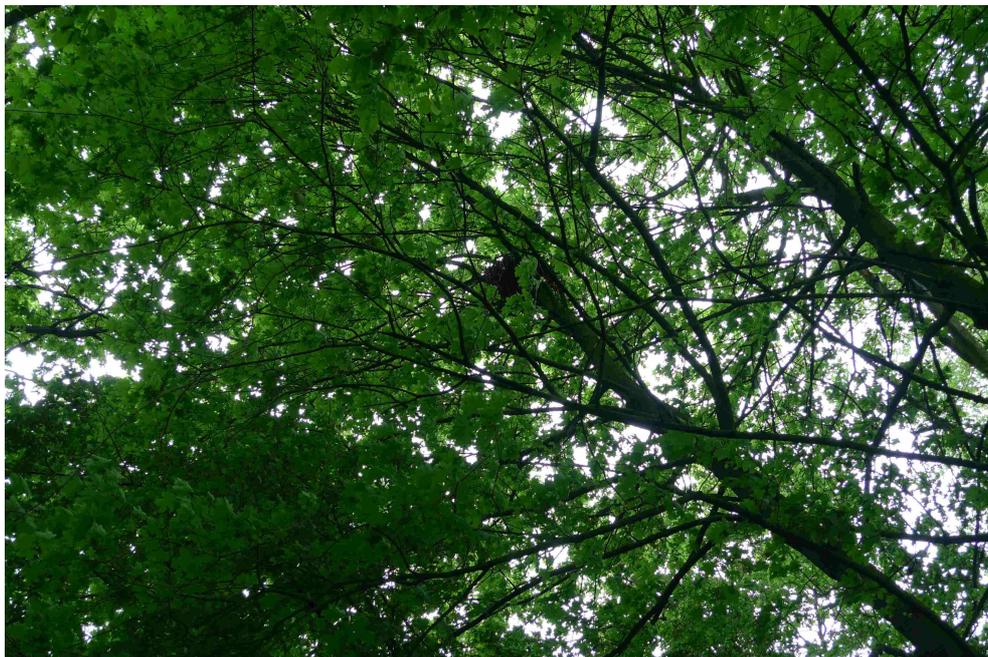
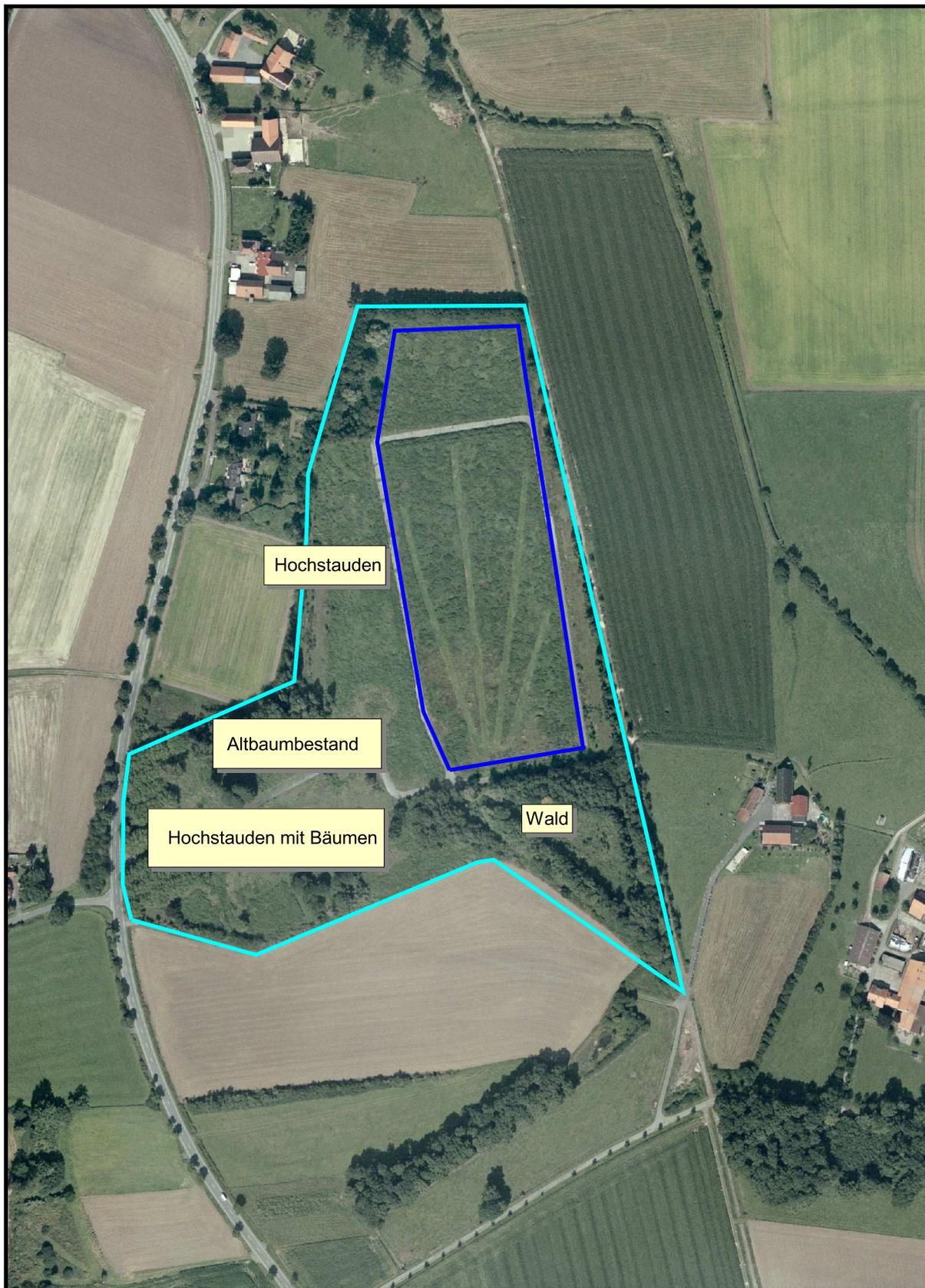


Abb. 5: Besetzter Horst des Mäusebussards im Süd-Westen der Untersuchungsfläche.



Projekt: Potenzialanalyse Artenschutz Freiflächen-Photovoltaik Schacht III	
Auftragnehmer: Dipl.-Geogr. Michael Schwartze Oststraße 36 48231 Warendorf 02581/927338	
Thema: Artenschutz	Nr. 1
Maßstab 1 : 2.500	Mai 2012
Auftraggeber: Stadt Ahlen Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen 59225 Ahlen	

Legende

-  Grenzen Untersuchungsgebiet
-  Fläche Grasacker